

Rundschreiben

Vorstand
Landesverbände
IG Fernbus
Ausschuss Touristik



2017-01-20/NC

2017-09 Belgien – Umweltzone in Antwerpen ab 01.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die gesamte Innenstadt Antwerpens und ein Teil des Stadtviertels Linkeroever ab 1. Februar 2017 zur Umweltzone (LEZ) erklärt werden. Die Fahrzeuge, die die Umwelt am meisten belasten, dürfen dann nicht mehr in die Stadt. Um die Luftqualität kontinuierlich zu verbessern, werden 2020 und 2025 die Bedingungen für die Umweltzone jeweils noch weiter verschärft.

Wer ist betroffen?

Die Umweltzone gilt immer, 7 Tage die Woche, rund um die Uhr.

- Busse der **Euroklassen III mit Rußpartikelfilter und höher (IV, V und VI)** können nach vorheriger [Onlineregistrierung](#) die Stadt jederzeit und kostenfrei befahren.

Die Registrierung ist einmalig und bleibt bis zur Einführung der strengeren Vorschriften im Jahr 2020 gültig. Die Registrierung ist gebührenfrei. Wenn Sie nach dem 1. Februar 2017 ohne Registrierung in die Umweltzone fahren, können Sie Ihr Fahrzeug noch spätestens 24 Stunden nach dem Hineinfahren in die Umweltzone registrieren lassen.

- **Euro III ohne Rußpartikelfilter dürfen nur nach vorheriger Registrierung und nach Bezahlung eines Entgeltes** (siehe Anlagen) die Umweltzone befahren. Die Beantragung der gebührenpflichtigen Zulassung muss spätestens einen Tag vor Einfahrt in die Umweltzone erfolgen.
- Busse **bis Euro II dürfen die Innenstadt ab dem 01. Februar nicht mehr befahren.**

Für diese Fahrzeuge kann dennoch bis zu acht Mal pro Jahr und Nummernschild eine Umweltzonen-Tageskarte erworben werden. Diese kostet 35 Euro.

Wie wird die Umweltzone kontrolliert?

An den Grenzen der Umweltzone werden Kameras aufgestellt, die jedes Kennzeichen erfassen. Das Nummernschild wird dann mit einer Liste zugelassener Fahrzeuge verglichen. Fahrzeuge, die nicht auf der Liste stehen, aber trotzdem in die Umweltzone fahren, erhalten einen Bußgeldbescheid.



Bußgeld

Im Februar 2017 besteht vorerst eine Übergangsfrist, wo nur Verwarnungen ausgestellt werden. Ab März wird ein Bußgeld von 125 Euro je Verstoß erteilt.

Ab 2018 erhöht sich das Bußgeld für diejenigen, die häufiger die Regelung missachten, von 150 Euro beim ersten Verstoß bis hin zu 350 Euro ab dem dritten Verstoß innerhalb von 12 Monaten.

Weitere Informationen finden Sie wie immer in unserer Länderdatenbank.

Für Rückfragen und weitere Details stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Omnibusunternehmer e. V.

Nina Czaja
Referentin Touristik und Statistik

Anlagen

[Umweltzone Karte](#)

[Erforderliche Euronormen](#)

[Endgeldtabelle für Euro III](#)

[Bußgeld Umweltzone](#)